

VERORDNUNG

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden beschlossen:

§ 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut sowie den Winterdienst gemäß § 5 dieser Verordnung.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr festen von Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigung nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Kehricht muss sofort nach Beendigung des Kehrens entfernt werden.
- (4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Befeuchten mit Wasser verboten.
- (5) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, gemeinsamer und getrennter Geh- und Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Straßeneinläufe.

§ 3 Straßenreinigung durch die „Kommunale Dienste Hann. Münden, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hann. Münden“ (KDM)

Soweit der KDM die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze den Reinigungsklassen entsprechend durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese Reinigungspflichten sind nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Verkehrsgefährdung, Verkehrsbedeutung und -belastung der Straßen), insbesondere zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs und des Fahrzeugtagesverkehrs, durchzuführen.

§ 4 Straßenreinigung durch Eigentümer und andere Reinigungspflichtige

- (1) Die nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der KDM den Eigentümer der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung) übertragene Reinigungspflicht umfasst

- a) auf den den Grundstücken vorgelagerten Fahrbahnen und Wegen (Fußwege) bis zu deren Mitte – bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt -, Parkspuren, Radwegen, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung, die Beseitigung von Kehrlicht und soweit erforderlich – das Besprengen dieser Verkehrsflächen, um Staubentwicklung zu verhindern,
 - b) auf den den Grundstücken vorgelagerten Gehwegen und gemeinsamen bzw. getrennten Rad- bzw. Gehwegen, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung, die Beseitigung von Kehrlicht und – soweit erforderlich – das Besprengen dieser Verkehrsflächen, um Staubentwicklung zu verhindern,
 - c) die Schneeräumung und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte auf den Wegen (Gehwege, Fußwege und gemeinsame Rad- und Gehwege) oder – soweit Gehwege nicht vorhanden sind – neben oder auf den Fahrbahnen entlang der Grundstücke.
- (2) Die Reinigung gemäß Abs. 1 Buchstabe a) und b) ist jeden Sonnabend – soweit auf diesen kein gesetzlicher Feiertag fällt – und an jedem einem gesetzlichen Feiertag vorhergehenden Werktag durchzuführen, und zwar in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 17.00 Uhr.
Die Reinigung gemäß Abs. 1 Buchstaben c) ist in § 5 geregelt.
- (3) Tritt eine besondere Verunreinigung ein, so hat der Reinigungspflichtige die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Auf § 1 Abs. 2 Satz 2 wird hingewiesen.
- (4) Die Eigentümer von Anliegergrundstücken sind auch dann auf den Verkehrsflächen reinigungs- und winterdienstpflichtig, wenn zwischen Grenze des Privatgrundstücks und eigentlicher Verkehrsfläche Grünstreifen, Blumenkübel o. ä. Unterbrechungen sind.

§ 5 Durchführung des Winterdienstes

- (1) Die Schneeräumung ist wie folgt durchzuführen:
- a) Fußgängerüberwege sind in ihrer gesamten Breite zu räumen.
 - b) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00m sind ganz, die übrigen auf einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen. Sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen sind auf einer Mindestbreite von 1,00 m jeweils bis zur Straßenmitte zu räumen.
 - c) Ist in einer Straße oder in Teilstücken einer Straße nur einseitig ein Gehweg, so ist der Gehweg nach den vorstehenden Regelungen stets von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen.
 - d) Sind in einer Straße oder in Teilstücken einer Straße keine Gehwege vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke auf der rechten Straßenseite (in der Regel mit gerader Grundstücksnummer), in den Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke auf der linken Straßenseite (in der Regel mit ungerader Grundstücksnummer) verpflichtet. Ist für ein Grundstück in einer reinigungspflichtigen Straße eine Grundstücksnummer nicht festgesetzt, so ist der Eigentümer dieses Grundstücks an dieser Straße reinigungspflichtig (durchlaufendes Grundstück).
 - e) Gemeinsame Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind ganz, die übrigen mindestens auf einer Breite von 1,50 m zu räumen.
 - f) In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m zu räumen.
 - g) Fußwege mit einer Breite von bis zu 2,00 m sind bis zu deren Mitte zu räumen. Fußwege mit einer Breite von mehr als 2,00 m sind auf einer Breite von 1,00 m zu räumen.
- (2) Bei Glätte sind die in Abs. 1 genannten Flächen mit abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

- (3) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte so zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (4) Die Schneeräumung und das Bestreuen bei Glätte nach den Abs. 1 und 3 sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs, mindestens aber in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr durchzuführen. Bei Bedarf ist das Räumen und Bestreuen zu wiederholen.
- (5) Zur Sicherung des Fahrzeugtageverkehrs sind die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.
- (6) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
 - c) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 5 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 Abs. 1 des Nds.SOG. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds.SOG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hann. Münden, 15.12.2016

Stadt Hann. Münden

Harald Wegener

Bürgermeister

Anlage

zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden

STRASSENVERZEICHNIS

Reinigungsklasse 1 (wöchentlich einmalige Reinigung einschließlich Winterdienst)

Kernstadt

Am Entenbusch
 Am Feuerteich
 An der Rehbocksweide
 Auefeld
 Bahnhofstraße
 Beethovenstraße (zwischen „Wilhelmstraße“ und „Wall“)
 Berliner Ring
 Blume (B 80)
 Burckhardtstraße
 Dammstraße (bis Einmündung „Hinter der Blume“)
 Friedrichstraße
 Fuldabrückenstraße (einschließlich Fuldabrücke)
 Galgenberg
 Gimter Straße
 Göttinger Landstraße
 Göttinger Straße
 Hedemündener Straße (bis Einmündung „Bebelstraße“)
 Hinter der Blume
 Kasseler Straße
 Kattenbühl (ohne Fußweg vor den Haus-Nrn. 4 bis 32)
 Kohlenstraße (bis Einmündung „Am Schäferhof“)
 Mitscherlichstraße
 Philosophenweg (zwischen „Vogelsang“ und „Kattenbühl“)
 Pionierstraße (zwischen „Wilhelmshäuser Straße“ und „Burckhardtstraße“)
 Questenbergweg (zwischen „Blume“ und „Hinter der Blume“)
 Steinweg (B 80)
 Veckerhäger Straße (zwischen Fuldabrücke und Haus Nr. 112) sowie Weserbrücke
 Vogelsang (Fahrstraße bis Nephrologisches Zentrum Niedersachsen)
 Vogelsangweg
 Vor der Bahn
 Werraweg
 Wiershäuser Weg
 Wilhelmshäuser Straße
 Wilhelmstraße

Ortsteil Gimte

Berliner Straße
 Volkmarshäuser Straße

Ortsteil Hedemünden

Zum Mannstal

Ortsteil Volkmarshausen

Göttinger Landstraße

Reinigungsklasse 2 (wöchentlich viermalige Reinigung einschließlich Winterdienst)

August-Natermann-Platz
 Bremer Schlagd
 Burgstraße
 Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
 Kasseler Schlagd
 Kirchplatz
 Lange Straße
 Lohstraße
 Lotzestraße
 Markt
 Marktplatz
 Marktstraße
 Rosenstraße
 Schloßplatz
 Tanzwerderstraße
 Wallstraße
 Wanfrieder Schlagd (zwischen „Bremer Schlagd“ und „Lohstraße“)
 Ziegelstraße (zwischen „Tanzwerderstraße“ und Straße „Markt“)
 ZOB einschließlich Treppenanlage

Reinigungsklasse 3 (wöchentlich dreimalige Reinigung ohne Winterdienst)

Ägidiiplatz
 Ägidiistraße
 Fußweg zwischen „Ziegelstraße“ und „Hinter der Stadtmauer“ (Flur 7, Flurstck. 143)
 Hinter der Stadtmauer
 Kirchstraße
 Mühlenstraße
 Petersilienstraße
 Radbrunnenstraße
 Ritterstraße
 Schmiedestraße
 Siebenturmstraße
 Speckstraße
 Stumpfeturmstraße
 Sydekumstraße
 Vor der Burg
 Ziegelstraße (zwischen „Tanzwerderstraße“ und „Radbrunnenstraße“)

Reinigungsklasse 4 (nur Winterdienst)Kernstadt

Adalbert- Stifter- Straße (ohne Stichstraßen)
 Am Rodland
 Am Sonnenhang (ohne Fußwege)
 Am Wittenborn (ohne Stichstraßen – im Abschnitt zwischen „Berliner Ring“ und „Unterm Königshof“)

Bebelstraße
 Bürgermeister-Mecke-Straße
 Ebereschenring (ohne Fußwege)
 Eichendorffstraße
 Fasanenweg (zwischen „Galgenberg“ und „Schützenstraße“)
 Gergraben
 Hägerstieg (ohne Stichstraßen)
 Heidewinkel (ohne Stichstraßen)
 Heinrich- Heine- Straße (von der „Eichendorffstraße“ bis zur „Adalbert- Stifter- Straße“)
 Hermannshäger Straße (vom „Wiershäuser Weg“ bis „Eichendorffstraße“)
 Kurhessenstraße (ohne Flurstücke 84/25, 84/32, 84/44)
 Quedlinburger Straße
 Schützenstraße (ohne Stichstraßen)
 Talblick (ohne Fußwege)
 Tillyschanzenweg (bis Einmündung „Ostpreußenstraße“)
 Welfenstraße
 Weserpark

Ortsteil Bonaforth

Bonaforthener Straße (bis Einmündung „Auf der Schanze“)

Ortsteil Gimte

Brunnenweg
 Eichenstraße (zwischen „Petersweg“ und „Volkmarshäuser Straße“)
 Hallenbadstraße (zwischen „Berliner Straße“ und „Herrenbreite“)
 Herrenbreite (zwischen „Hallenbadstraße“ und „Petersweg“)
 Petersweg (zwischen „Berliner Straße“ und „Eichenstraße“)

Ortsteil Hedemünden

Brückenstraße
 Gartenstraße (ohne Stichstraße zwischen Hausnr.14+18; ohne Straßenabschnitt vor Hausnr.15-19)
 Graseweg (bis einschließlich des Grundstücks Flur 9, Flurstck. 18/4)
 Kirchweg
 Mündener Straße
 Oppertor
 Pfuhlweg (zwischen „Gartenstraße“ und „Brückenstraße“)
 Rathausstraße
 Steintor
 Hans- Heiner- Müller- Allee
 Zum Lichtblick
 Drusus Weg

Ortsteil Hemeln

Bramburger Straße
 Die Klappe
 Hauptstraße
 Klosterhof
 Trift

Ortsteil Laubach

Laubacher Straße (innerhalb der geschlossenen Ortslage zwischen „Haarthstraße“ und „Talweg“)
 Talweg

Ortsteil Lippoldshausen

An der Brückenecke
Große Lieth
Ilksbachstraße
Im Ilkstal
Thingplatz

Ortsteil Mielenhausen

Im Sieke
Mühlenberg (bis Einmündung „Im Sieke“)
Rischensiek (bis Einmündung „Im Sieke“)
Lehmkuhle
Oberdorf

Ortsteil Oberode

Alange
Obere Dorfstraße
Untere Dorfstraße

Ortsteil Volkmarshausen

Auf dem Dreisch
Gimter Kirchweg
Industriestraße
Leineweberstraße (zwischen „B 3“ und „Gimter Kirchweg“)
Thielebachstraße
Tonlandstraße
Vorm Berge

Ortsteil Wiershausen

Am Mündener Wege
Auf dem Eichsfeld (zwischen „Lippoldshäuser Straße“ und „Im Heiligenhof“)
Im Bruchhof
Im Heiligenhof
Lippoldshäuser Straße
Meenser Straße